

## Der rechtliche Schutz der Flurdenkmäler



Goßmannsdorf, Haßberge (Ufr.):

An der Hauptstraße erinnert unter der Figur des Kreuzschleppers (18. Jh.) ein Relief des Erscheinungsbilds von Vierzehnheiligen ("Kinderkranz") an die alte hier durchführende Wallfahrtsstraße

Foto: Erika Groth-Schmachtenberger

Flurdenkmäler als Stiefkinder des Denkmalschutzes? Diese Formulierung soll als berechtigte Frage verstanden werden! Und als Antwort seien einige Briefstellen eines engagierten unterfränkischen Kreisheimatpflegers aus dem Jahre 1991 zitiert:

"Der Vorgang zeigt wieder einmal die heimliche Zusammenarbeit staatlicher Stellen. Der Kreisheimatpfleger wird einfach vor vollendeten Tatsachen gestellt. Sollte

tatsächlich eine Versetzung (des Flurdenkmals) erfolgen, wäre dies aus der Sicht des Kreisheimatpflegers eine Bankrotterklärung der Denkmalpflege".

Oder: "Es wird vom Landratsamt vorab schon auf die nicht zu verhindernde Versetzung von Flurdenkmälern hingewiesen. Für den verkehrsgerechten Ausbau müssen Opfer gebracht werden. Die im Denkmalschutzgesetz verankerte Unveränderbarkeit steht halt nur auf dem Papier".

Weiter: "Alle Versuche des Kreisheimatpflegers, bei einer amtlichen Stelle Unterstützung zu finden, laufen ins Leere". – "Die Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen ergeben sich aus den ungeklärten Besitzverhältnissen..."

Das ist die Situation, der sich die Heimatpfleger, Vereine und heimatpflegerischen Arbeitsgemeinschaften oftmals gegenübergestellt sehen, wenn sie sich dieser "Stiefkinder" annehmen – Stiefkinder deshalb, weil die Denkmaleigenschaft der Flurdenkmäler, deren religiöse, rechtliche, ortsgeschichtliche und volkskundliche Aussage immer noch zu wenig begriffen wird.

Freilich, das sei zugegeben, hat sich in den letzten Jahren ein deutlicher Bewußtseinswandel vollzogen – nicht zuletzt dank des Einsatzes von Einzelnen, von Vereinen und Arbeitsgemeinschaften, die hier Pionierarbeit geleistet haben. Aus der Not wurde eine Tugend! Gerade in der reichen fränkischen Bildstock-Landschaft haben diese Zeugnisse inzwischen eine verantwortungsbewußte Lobby gefunden – so nach den Worten Friedrich Hölderlins: "Denn wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch!"

### Gefährdungen – Verluste

Es waren aber nicht nur die Gefahren, sondern die großen Verluste, die zum Umdenken geführt haben. Gefährdet sind heute weniger die bedeutsamen Bildstöcke, wie sie gerade

die fränkische Landschaft unverwechselbar prägen und bestimmen: die bekannten Kreuzwegstationen, die Kreuzschlepper, die Johannes-von-Nepomukfiguren auf den Brücken und an den Straßenrändern, die Kapellen und kunstvollen Marienplastiken. Ihr kunsthistorischer Wert ist längst erkannt, sie finden sich in den Denkmäler-Inventaren, in den Denkmallisten der Gemeinden, im Dehio und in den überregionalen Monographien für diese Denkmälergattung. Gemeint sind hier vor allem die unscheinbaren Zeugnisse der Volksfrömmigkeit: die Flur- und Wetterkreuze, die schlichten Erinnerungsmale an Unglücksstellen, die schmucklosen Sühnekreuze in den Wäldern, die Bildsäulen entlang der Wallfahrtswege mit der Darstellung der Rosenkranzgeheimnisse, die kleinen Kapellen. Sie alle haben eine religiöse, eine volkskundliche, eine lokal- und regionalgeschichtliche Aussage, sind Ausdruck des religiösen Verhaltens und der Lebensgemeinschaft. Mit ihnen verbinden sich Legenden, Sagen, Einzelschicksale, sie erinnern an alte oder noch begangene Prozessionswege, an Altstraßen und Pfade zur Kirche.

Gerade diese unbeachteten Zeugnisse, oft vom Material her der raschen Vergänglichkeit ausgesetzt, wenn es sich z. B. um Holzkreuze handelt, sind zunehmend noch gefährdet durch Straßenbaumaßnahmen, den Schwerlastverkehr, durch Schneeflug und Streusalz, auch durch die immer sperriger werden den landwirtschaftlichen Maschinen, die kein Herummähen oder Herumackern um ein Flurdenkmal mehr zulassen.

Gefährdet sind die Denkmäler nicht nur in der Flur, sondern auch im Dorf und in unmittelbarer Nähe der Gehöfte. Sie müssen oft einem Hoch- oder Fahrsilo weichen – meist ersatzlos. Auch die kleinen Votivkapellen, errichtet mitunter für die glückliche Heimkehr des Großvaters oder Vaters aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg, stehen im Weg und werden beseitigt. Die innere Bereitschaft, sich mit dem religiösen Verhalten der Vorfahren zu identifizieren, schwindet immer mehr dahin.

## Flurdenkmäler – ihre denkmalrechtliche Definition

Flurdenkmäler sind im Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Baudenkmäler definiert, gleich ob es sich um ein Kreuz, einen Bildstock oder um eine Kapelle handelt, für die sowohl die künstlerische, volkskundliche, ortsbild- und landschaftsprägende Bedeutung ausschlaggebend ist. Ohne Bedeutung für die Einordnung – ob Baudenkmäler oder bauliche Anlagen – sind die Eigentumsverhältnisse, Art und Zustand des Flurdenkmals und die Eintragung in die Denkmalliste.

## Denkmalliste

Nach der Vollzugsbekanntmachung von 1984 sind allerdings die Behörden verpflichtet, sich an die Denkmallisten (Art. 2 DSchG) zu halten. Soweit Denkmäler in der Liste nicht enthalten sind, holen in Zweifelsfällen die mit den Verfahren befaßten Behörden eine Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege ein, ob beabsichtigt ist, das Objekt in die Liste einzutragen. Die Eintragung in die Liste erfolgt von Amtwegen durch das Landesamt im Benehmen mit der Gemeinde. Der Berechtigte, in der Regel der Eigentümer, oder auch der Heimatpfleger (Art. 2



Kreuzwertheim/Ufr.:

An der Südwand der ev. Pfarrkirche: Steinkreuz aus dem 15. Jh.

Abs. 1 DSchG) können die Eintragung anregen, die auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden muß.

## *Erhaltung von Flurdenkmälern*

Für den Schutz, den Erhalt und die Pflege der Flur- und Kleindenkmäler gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für alle übrigen denkmalpflegerischen Maßnahmen (Art. 4 DSchG). Wie bei allen anderen baulichen Maßnahmen ist zunächst zu prüfen, ob eine Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung oder/und eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich ist. Die Prüfung wird von der Baugenehmigungsbehörde durchgeführt. Bei denkmalpflegerischen Maßnahmen schaltet die Genehmigungsbehörde von sich aus das Landesamt für Denkmalpflege ein.

Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist abzuklären, ob nicht eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz notwendig ist.

## *Versetzung von Flurdenkmälern*

Erlaubnispflichtig ist die Versetzung von Flurdenkmälern, ihr Abbau, ihre Verbringung in eine Restaurierungswerkstätte und ihre Wiederaufstellung am alten oder neuen Ort. Der Eigentümer sollte deshalb, bevor er tätig wird, in der Gemeindeverwaltung oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde nachfragen, ob das Flurdenkmal in der Denkmalliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, so ist ein Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Grundsätzlich ist dem Bauherrn bzw. dem Eigentümer zu empfehlen, sich vor einer derartigen Maßnahme mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen oder den Heimatpfleger von der Absicht zu informieren, der ja in der Regel das Objekt kennt und dessen kunsthistorischen, volkskundlichen oder ortsgeschichtlichen Wert zu bestimmen weiß.

Für Verstöße gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und der Bayerischen Bauordnung sind erhebliche Geldbußen festgelegt. Bei schweren Verstößen können auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches einschlägig sein: Vorsätzliche Zerstörung, Diebstahl usw.

## *Eigentumsverhältnisse*

Was die Frage des Eigentums an einem Bildstock, einem Flurdenkmal betrifft, so ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Bildstock oder die Kapelle befindet, auch Eigentümer desselben – auch wenn das Flurdenkmal nicht von seinen Vorfahren, sondern von Außenstehenden – etwa als Dank für einen überstandenen Unfall oder als Erinnerung an einen hier erfolgten Todesfall – errichtet wurde.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht solche Flurdenkmäler als wesentlichen Bestandteil des jeweiligen Grundstücks an (§ 873 ff., 94 BGB). Wesentliche Bestandteile können nach dem BGB aber nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Das bedeutet, daß das Eigentum an dem Grundstück sich auch auf die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks bezieht.

Nach dem Denkmalschutzgesetz hat der Eigentümer des Flurdenkmals die Verpflichtung, dieses instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm dies zuzumuten ist (Art. 4 Abs. 1 DSchG).

Zu solchen Erhaltungsmaßnahmen kann der Eigentümer auch von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden. Das heißt aber auch: Er kann in der Regel mit Zuschüssen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) und der Gemeinde rechnen. Ebenso können steuerliche Erleichterungen geltend gemacht werden. Auch im Rahmen von Dorferneuerungsprogrammen werden Mittel für die Sanierung und Erhaltung von Flurdenkmälern bereitgestellt, ebenso bei Flurbereinigungsmaßnahmen (Auskünfte darüber erteilen die Ämter für Landwirtschaft und die zuständigen Flurbereinigungsdirektionen). Aus diesen Bestimmungen folgt, daß z. B. nach der Neuverteilung von Grundstücken im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen jeweils der jetzige Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand des Flurdenkmals verantwortlich ist, weil auch der "wesentliche Bestandteil" des Grundstücks auf ihn übergegangen



Burggrumbach bei Rimpar (Ufr.):  
Grenzstein vor dem Burgtor des Schlosses der  
Grafen v. Grumbach 1569  
Foto: Erika Groth-Schmachtenberger

ist. (Mitunter hat diese Situation zu Schwierigkeiten geführt, denn es gab und gibt genügend motivierte Besitzer, die sich von ihrem Flurdenkmal nicht trennen wollten oder wollen.)

Bei Flurbereinigungsmaßnahmen werden oftmals Restflurstücke gebildet (z.B. an Weggabelungen) und im Eigentum des bisherigen Besitzers belassen, um den ursprünglichen Standort eines Flurdenkmals zu erhalten. Eine solche Regelung ist zu begrüßen. Nicht zustimmen kann man dagegen der

vieljährigen Praxis, diese oft "herrenlosen" Flurdenkmäler unterschiedlicher Gestalt und Aussage auf dem kargen Mittelfeld von Straßenkreuzungen aufzustellen oder am Rande eines gemeindlichen Spielplatzes, im Schulgarten oder beim Kriegerdenkmal zu deponieren, gleich einem Flurdenkmälerfriedhof! Auch die Verbringung solcher Denkmäler in den Hof eines Museums ist keine überzeugende Lösung.

Festzuhalten ist, daß der Eigentümer nicht willkürlich mit dem geschützten Objekt umgehen kann. Der Eigentümer hat aber einen Herausgabeanspruch, wenn ein Objekt z.B. durch Diebstahl entzogen wird. Ohne daß eine Entziehung gegeben ist, kann aber auch die Gefahr der Beeinträchtigung von Flurdenkmälern bestehen, wenn diese z.B. durch unsachgemäße Benutzung der unmittelbaren Umgebung entsteht, z.B. durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Maßnahmen (tiefes Ackern neben einem Flurdenkmal, Maisanbau, Lagerplatz usw.) Hier bietet das BGB die Möglichkeit des Abwehranspruchs (§ 1104). Durchsetzbar ist dieser Anspruch in Form einer Klage auf Beseitigung oder Unterlassung.

### Grenzsteine

Zu den Flurdenkmälern zählen auch die Grenzsteine, die – gleich den Prangersäulen – den Rechtsdenkmälern zuzuordnen sind. In den letzten Jahrzehnten häufen sich die Fälle, daß derartige historische Grenzsteine von "Sammeln" ausgegraben und abtransportiert werden. Eine solche Aneignung stellt in der Regel einen Strafbestand nach dem Strafgesetzbuch, zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar, selbst wenn über den Grenzstein keine Grenze mehr verläuft.

Bei Grenzsteinen, die früher einmal eine Territorialgrenze bezeichneten, wie etwa die Hochstiftsgrenzen Bamberg, Würzburg oder Eichstätt, oder die Grenzen der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth, ist der Staat, in diesem Fall der Freistaat Bayern Eigentümer geworden. Bei Grenzsteinen an ehemaligen Gemeindegrenzen ist die heutige Gemeinde als Rechtsnachfolger Besitzer. Diesen Körperschaften stehen die Ansprüche auf Herausgabe und Schadenersatz nach §§ 858, 922,

823, 848 BGB zu. Auch der Eigentümer einer Grundfläche erwirbt kein Recht an dem darauf stehenden historischen Grenzstein.

Die Aneignung eines Grenzsteines erfüllt den Tatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB). Wenn ein Grundeigentümer einen historischen Grenzstein wegnimmt und sich aneignet, der auf seinem Grund und Boden steht, so begeht er eine Unterschlagung (§ 246 StGB, Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt, NJW 1984, 2303). Auch die Beschädigung und Zerstörung eines historischen Grenzsteins als einer öffentlichen Sache wird bestraft (§ 304 StGB). Erscheint eine strafrechtliche Ahndung nicht angezeigt – z.B. bei Beschädigung – so können nach dem Denkmalschutzgesetz verhältnismäßig hohe Geldbußen im Verwaltungsweg verhängt werden. Die unbefugte Wegnahme von Grenzsteinen ist außerdem eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bayerischen Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke vom 6. August 1981.

### *Mitwirkung des Heimatpflegers beim Schutz der Flurdenkmäler*

Der Heimatpfleger ist nach dem Denkmalschutzgesetz (Art. 13) und nach der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Arbeitsbereiche der Heimatpflege gehalten, sich auch der Flurdenkmäler anzunehmen – sowohl im Rahmen des Erlaubnisverfahrens, des Baugenehmigungs- und Flurbereinigungsverfahrens wie überhaupt des Vollzugs des Denkmalschutzgesetzes. Er soll mitwirken bei der Inventarisierung und Erforschung der Bau- und Bodendenkmäler, wozu folgerichtig auch die Flurdenkmäler als Zeugnisse der Sakral- und Rechtslandschaft zählen. Schon die Erfassung, die systematische Inventarisierung bietet einen bedingten Schutz. Einen weiteren, viel effektiveren Schutz bildet die Bewußtbarmachung dieser Kleindenkmäler in breiten Kreisen der Bevölkerung. Diese kann durch Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen oder Informationsblätter geschehen. In manchen Gemeinden sind eigene Bildstock-Wanderwege ausgewiesen und Flurdenkmäler in Wanderkarten vermerkt. Auch die Schulen sind hier aufgerufen, die Aussagen der Flurdenkmäler in den Heimatkundeunterricht mit einzubeziehen.

Die Beratung durch den Heimatpfleger sollte bei beabsichtigten Neusetzungen ebenso erfolgen wie bei vorgesehenen Renovierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, der auch den Kontakt zu Künstlern, Denkmalpflegern und Restauratoren herstellen kann. Neusetzungen sollten sich in ihrer Gestalt der bestehenden Bildstocklandschaft einordnen, ohne aber die überlieferten Flurdenkmäler zu kopieren. Eine Weiterentwicklung im Formalen wie auch in der Aussage wäre anzustreben.

\*\*\*

Es gilt alle rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz, zur Erhaltung und zum Fortbestand der Flurdenkmäler auszuschöpfen und einzusetzen. Es gilt vor allem aber das öffentliche Bewußtsein für diese Zeugnisse der Volkskultur, der Volksfrömmigkeit und der lokalen Geschichte zu schärfen und zu vertiefen. Es gilt eine Lobby zu schaffen für diese landschaftsprägenden Denkmäler, damit dieselben einen gleichberechtigten Stellenwert innerhalb unserer Kultur- und Denkmalpflege einnehmen.

### **Literatur:**

- Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar von W. Eberl, Dieter Martin und Michael Petzet. 4. neubearb. Aufl. München 1992.
- Denkmalfibel. Hinweise zu Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern. Bearb. von W. Schiedermair und J. Scherg. München 1991. München 1991.
- Flurbereinigung und Denkmalpflege. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. München 1983.
- Roth, Johann: Denkmalschutz – auch für Flurdenkmäler. In: Flur- und Kleindenkmäler. Erfassung, Instandsetzung, Pflege. Hrsg. vom Arbeitskreis für Flur- und Kleindenkmalforschung in der Oberpfalz e.V. Regensburg 1989.
- Simmerding, Franz X.: Zum Rechtsschutz historisch und künstlerisch wertvoller Grenzsteine. In: Schöneres Heimat 76 (1987), H. 1, S. 45.

Hans Roth, Bay. Landesverein für Heimatpflege, Ludwigstraße, 8000 München